

ten Betreuungsnotständen (z.B. bei Krankheit) übernehmen sie die zeitweilige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen. Für Familien in schwierigen Erziehungssituationen bieten sie erzieherische Hilfen und Entlastung an, indem das Kind aufgenommen wird. Ziel ist es hier die Familien mit passenden – ambulanten oder stationären – Hilfen zu vernetzen. Am Ende des Aufenthaltes im FADEP gibt die Einrichtung eine Empfehlung hinsichtlich einer weiteren Platzierung in einem Heim bzw. in einer Pflegefamilie oder aber einer Rückführung in die Familie ab. Für das Jugendgericht stellen die FADEPs 24 Stunden am Tag Plätze zur Verfügung, um in dringenden Fällen (bei Mißbrauch, Gewalt bzw. gravierender Vernachlässigung) jederzeit Kinder und Jugendliche aufnehmen zu können (vgl. SCHENK 1998, 15).

1992 wird die zentrale Beratungs- und Heimeinweisungsstelle, das CIEP, abgeschafft und laut Konvention durch die „Commission Nationale d'Arbitrage en matière de Placements“ (Nationale Kommission zur Entscheidung in Einweisungsfällen), kurz CNAP genannt, ersetzt. Diese Kommission setzt sich aus drei VertreterInnen der Vereinigung der HeimleiterInnen und aus zwei VertreterInnen des Familienministerium zusammen. Sie verfügt über ein „permanentes“ Sekretariat, das zwei MitarbeiterInnen beschäftigt und reduziert sich v.a. auf Verwaltungs- und Vermittleraufgaben zwischen den verschiedenen Instanzen. Bei Anfragen nach einer Fremdunterbringung sollen sie auf der Basis eines psycho-pädagogischen Gutachtens, das auf Antrag des CNAP von Fachleuten erstellt wird, die Anfragen schriftlich an die vermeintlich adäquaten Einrichtungen weiterleiten, die noch freie „Plätze“ bzw. „Betten“ haben. Erklärt sich keine Institution innerhalb von zehn Tagen freiwillig bereit den Minderjährigen aufzunehmen, kann die CNAP aufgrund einer Einschätzung bestimmen, welche Einrichtung den Minderjährigen „aufzunehmen hat“ (vgl. GROFF 1999, 13f.).

Gefordert werden seit Ende der 80er Jahre immer wieder kinder- und jugendpsychiatrische „Versorgungseinrichtungen“. Kinder und Jugendliche „mit massiven Verhaltensauffälligkeiten“ werden fast ausschließlich in ausländischen Institutionen betreut. So gibt es bis jetzt auch kaum Nachbetreuungsmöglichkeiten, die die Betroffenen bei ihrer Rückkehr in die verschiedenen Strukturen unterstützen. Mittlerweile gibt es einen kinderpsychiatrischen Dienst, es fehlt jedoch weiterhin ein derartiges Angebot für Jugendliche.

1990 findet eine gesetzlich verankerte Reform in der Ausbildung des sozialpädagogischen Personals statt. Die Fachschule wird zur Fachhochschule und nennt sich fortan „Institut Educatives et Sociales“ (I.E.E.S). Die „moniteurs/trices d'éducation différenciée“ erhalten durch diese Reform den Berufstitel „éducateurs/trices diplômé(s)“ und die ehemaligen „éducateurs/trices“ erhalten den Berufstitel „éducateurs/trices gradué(s)“. Beide Berufsgruppen erhalten nunmehr auf unterschiedlichem Qualifikationsniveau eine dreijährige Ausbildung. Dies ermöglicht bzw. erleichtert ihnen jeweils die Zulassung zu weiterführenden Studien (vgl. Matheis in SOISSON 1992, 126).

In der Konvention vom Jahr 2000 wird der „comité de gérance“ durch eine so genannte „plate-forme de concertation“ ersetzt. In diesem Gremium sind die Direktion und das Personal fortan nicht mehr vertreten. Die Zusammenarbeit zwischen Familienministerium und Heimeinrichtung beschränkt sich fortan auf jeweils eine(n) VertreterIn des Ministeriums und des privaten Trägers. Außerdem finden diese Sitzungen nur noch zwei Mal jährlich statt.

Die aktuelle Infrastruktur der Heimerziehung erstreckt sich v.a. auf den Süden und das Zentrum des Landes. Einige wenige Strukturen gibt es im Osten. Diese Tatsache er-